

Welche rechtlichen Grundlagen liegen vor?

Der Aufbau eines IKS erfolgt nicht allein aufgrund betriebswirtschaftlicher Überlegungen der Unternehmensleitung, auch unterschiedliche gesetzliche Vorschriften verlangen die Einrichtung eines Überwachungs- und Kontrollsystems.

Es muss allerdings auch festgestellt werden, dass diese gesetzlichen Regelungen sehr allgemein und wenig detailliert formuliert sein. Viele Detailregelungen sind gesetzlich nicht verankert und beruhen auf freiwilliger Basis.

§ 289 Abs. 2 bis 4 HGB	Kapitalmarktorientierte Unternehmen sind verpflichtet, die Elemente eines IKS, die sich auf die Rechnungslegung, im Lagebericht darzustellen.
§ 315 Abs. 2 HGB	Demnach soll der Konzernlagebericht auf die Ziele und Methoden des Risikomanagements, sowie Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken und Risiken aus Zahlungstromschwankungen eingehen.
§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG	Demnach müssen Vorstandsmitglieder bei unternehmerischen Entscheidungen auf der Grundlage angemessener Informationen handeln.
§ 107 Abs. 3 AktG	Dabei wird der Aufsichtsrat verpflichtet, das IKS und RMS, sowie die interne Revision zu überwachen.
§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG	Der Aufsichtsrat wird verpflichtet, den Jahresabschluss, sowie die Ergebnisse des Wirtschaftsprüfers hinsichtlich wesentlicher Schwächen des IKS und Risikomanagements zu prüfen.
§ 407 Abs. 1 AktG	Androhung von Zwangsgeldern bei Nichtbeachtung.

Weitere, teilweise gesetzliche Regelungen sind zu finden:

- Deutscher Corporate Governance Kodex (Empfehlung auf freiwilliger Basis)
- Sarbanes-Oxley Act (Gesetz in den USA, relevant für den Außenhandel)
- TUG Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
- BilMOG Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
- KonTraG Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
- IDW Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer